

Satzung

des

Ball-Sport-Verein 1975 e.V. Langenselbold

Prell-, Volley- u. Basketball; Kinder-, Freizeit-, Breiten- u.
Gesundheitssport; Showtanz; Walking

BSV – Ansprechpartner

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Kassenwart
Schriftführer

Bankverbindung: Volksbank/Raiffeisenbank e.G.,
BLZ 50661639, Konto 2601753
LSBH Vereins Nr. 28112 Vereinsregister Nr. 41 VR 799

§ 01 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ball-Sport-Verein Langenselbold 1975, abgekürzt: B-S-V 75 und hat seinen Sitz in Langenselbold. Er wurde am 30. November 1975 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau einzutragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 02 Zweck

1. Der Verein hat vornehmlich folgenden Zweck:
 - a. Turnen, Sport und Spiel zu pflegen und deren ideellen Charakter zu wahren,
 - b. die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
2. Der Verein ist Mitglied
 - a. des Landessportbundes Hessen e.V.
 - b. der zuständigen Landesfachverbände
 - c. der zuständigen Spitzenverbände

§ 03 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinneile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für das Einbringen der Beiträge kann der dafür beauftragten Person ein prozentualer Anteil, der von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist, erstattet werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 04 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind weiß – blau – rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

§ 05 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren,
 - c. Ehrenmitglieder.Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter a und c.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Alter, Beruf, Rasse und Religion werden. Die Anerkennung der Vereinsmitgliedschaft ist Voraussetzung für einen Beitritt zum Verein.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- a. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines jeden Quartals zulässig und spätestens sechs Wochen zuvor zu erklären ist.
 - b. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wegen vereinschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Mißachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins.
6. Der Ausschluß des Mitgliedes erfolgt nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitgliedes durch Beschluß des Vorstandes. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und jedes recht zum Tragen von Vereinsnadeln. Das ausscheidende Mitglied hat das gesamte in seiner Verwaltung befindliche Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben. Im Falle des Ausscheidens dürfen Auszeichnungen, die vom Verein verliehen wurden, nicht weiter getragen werden.

§ 06 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- a. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- b. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 07 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- a. die Vereinssatzung, die Jugendordnung, die Versammlungsbeschlüsse und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten,
- b. die in der Satzung des Vereins festgelegten Grundsätze zu fördern,
- c. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen,
- d. mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und fahrlässig verursachten Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§ 08 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Jugendversammlung.

§ 09 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres statt.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens eine Woche vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes (Jahresbericht, Kassenbericht, Berichte der Jugendwarte, Berichte der Sportwarte,

- Berichte der Kassenprüfer),
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - c. die Neuwahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers),
 - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - e. den Veranstaltungskalender,
 - f. den Haushaltsvorschlag,
 - g. Anträge,
 - h. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
 6. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in der Niederschrift aufzunehmen.
 7. Zur Beschlußfassung ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
 8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
 9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder aus schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder. Außerordentliche Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart und dessen Stellvertreter
 - dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - dem Obersportwart
 - der Frauenwartin
 - dem Pressewart und dessen Stellvertreter
 - dem Sportwart
 - der Sportwartin
 - dem Jugendwart
 - der Jugendwartin
 - den drei Beisitzern
 Der Jugendsprecher nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben
3. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schriftführer
 Hiervon sind alle einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, der Jugendwartin und des Jugendsprechers, die von der Versammlung bestätigt werden müssen, erfolgt in jeder dritten ordentlichen Mitgliederversammlung.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand selbstständig ergänzen.
6. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt die im Rahmen der Satzung gefaßten Beschlüsse durch und verwaltet

das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden. Diese Urkunden müssen unter Anführung des sie betreffenden Beschlusses durch einen der unter 3. Genannten Vorstandsmitglieder unterzeichnet sein und mit dem Vereinsiegel versehen werden. Verpflichtungen des Vereins haben nur Gültigkeit, wenn diese Vorschriften erfüllt sind.

Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muß sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Sachgegenstände stellen.

Der Vorsitzende ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. Eine Sitzung des Vorstandes muß stattfinden, wenn es durch die Hälfte der Vortandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende oder dessen Vertreter Anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfachen Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch den Schriftführer aufgenommen. Die Niederschrift muß in der nächsten Vorstandssitzung verlesen und genehmigt werden. Sie ist durch den Vorsitzenden und den Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Jugendversammlung

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der Jugendabteilung sind in der gültigen Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt wurde, dokumentiert.

§ 12 Sonderausschüsse und Beirat

1. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.
2. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.
3. Sonderausschüsse und Beirat müssen durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Sie können jederzeit die Kassenprüfung überprüfen. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, bei jedem Jahresabschluss die Kasse zu prüfen.
3. Einer der beiden Kassenprüfer kann zweimal hintereinander gewählt werden. Länger als zwei Jahre hintereinander darf ein Kassenprüfer nicht tätig sein.

§ 14 Datenschutz

1. Der Vorstand darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdaten-

schutzgesetzes speichern, verändern und löschen.

2. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.
3. Der Verantwortliche darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um das Lastschriftverfahren bei Zahlungen an den Verein zu ermöglichen.
4. Von im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen (Trainer, Übungsleiter etc.) dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies für die Arbeit erforderlich ist.
5. Adress- und Geburtstagslisten (Name, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.

§ 15 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr, Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, deren Höhe sich nach den Bedürfnissen des Vereins richten und durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürftigen Mitgliedern den Beitrag erlassen oder ermäßigen.
2. Alle Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so kann der fällige Beitrag nebst den entstandenen Kosten eingezogen werden.

§ 16 Ordnung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind die Turnier-, Spiel-, und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Spitzenverbände bzw. Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. und 2. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 17 Auflösungsbestimmung

Wenn 50% der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich begründet beantragen, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für die Auflösung des Vereins ist eine 9/10 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Im Falle der Vereinsauflösung, Vereinsaufhebung oder Satzungsänderung fällt nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten das vorhandene Vereinsvermögen der Gemeinde Langenselbold zu mit der Maßgabe, daß es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und für die im Verein betriebenen Sportarten verwendet wird.

§ 18 Schlußbestimmung

Diese von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 04.12.1977 beschlossene Fassung der Vereinssatzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau in Kraft.